

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1959

Nummer 59

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

RdErl. 19. 5. 1959, Ausländerwesen; hier: Erste Ergänzung und Änderung der Ausführungsanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung. S. 1313.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

V. Landeskultur, Wasserwirtschaft und Siedlung:

RdErl. 11. 5. 1959, Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Krediten zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 1321.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Ausländerwesen;

**hier: Erste Ergänzung und Änderung
der Ausführungsanweisung zur
Ausländerpolizeiverordnung**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 5. 1959 —
I C 3/13 — 43.11.12

Die Ausführungsanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung vom 2. April 1957 (MBI. NW. S. 915) wird wie folgt geändert:

Zu Abschn. B Ziff. I:

Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefaßt:

„Wegen der Benachrichtigung der Ausländerbehörden durch die Strafverfolgungsbehörden wird auf Nr. 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) des Justizministers v. 15. 1. 1958 verwiesen. Ziff. V der Anlage 2 zur Dienstanweisung ist insoweit überholt, als sie mit Nr. 42 MiStra nicht übereinstimmt.“

Zu Abschn. B Ziff. III:

Zu § 2:

1. In Nr. 4 werden auf der zweiten Zeile zwischen den beiden Wörtern „ihm“ und „ein“ die Worte „über die zuständige deutsche Auslandsvertretung“ eingefügt.

Der letzte Satz wird gestrichen.

Folgende Absätze werden angefügt:

„Wird der Antrag auf Erteilung eines Einreisesichtvermerks zum Zwecke eines erlaubnispflichtigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland bei einer deutschen Auslandsvertretung gestellt, so nimmt die Auslandsvertretung gleichzeitig einen Antrag auf Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis nach § 9 Abs. 2 Buchst. d des Paßgesetzes in Verbindung mit § 2 AuslPolVO. entgegen und übersendet ihn der für den in Aussicht genommenen Aufenthalt zuständigen Ausländerbehörde zur Entscheidung. Die Entscheidung ist dem Sichtvermerksbewerber über die zuständige deutsche Auslandsvertretung mitzuteilen.“

In dringenden Fällen (Tod, schwere Erkrankung naher Angehöriger, unaufschiebbare und termingebundene Reise u. a.) kann die Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis einer beauftragten Person im Bundesgebiet zur Weiterleitung an den Antragsteller ausgehändigt oder letzterem unmittelbar zugesandt werden (GMBI. 1957 S. 590).

Hinsichtlich der Sichtvermerke für Staatsangehörige der Ostblockstaaten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält, wird auf die Ausführungsanweisung zu § 46 der AVV zum Paßgesetz v. 1. Oktober 1956 (MBI. NW. S. 2007) verwiesen.

Bei Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis an ausländische Gastarbeitnehmer ist das RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 30. 4. 1957 (GMBI. S. 190) zu beachten.“

2. In Nr. 5 erhält der zweite Absatz folgende Fassung: „Soweit es sich um Anträge auf Genehmigung der Einreise in die Bundesrepublik zu Besuchszwecken handelt, wird auf die Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen v. 1. Oktober 1956 (MBI. NW. S. 2007) i. d. F. der RdErl. v. 4. 2. 1957 (MBI. NW. S. 269) und 13. 2. 1958 (MBI. NW. S. 269) Abschn. C „Zu § 48“ verwiesen.“
3. Folgende Nrn. 7 und 8 werden angefügt:
 7. Ausländern, über deren Anträge gem. § 2 Abs. 3 nicht alsbald entschieden werden kann, ist die Antragstellung zu bestätigen, wenn sie sich aus beruflichen oder sonstigen Gründen über den erlaubten Aufenthalt ausweisen müssen. Die Bestätigung kann durch Stempelaufdruck „Aufenthaltserlaubnis ist beantragt“ unter Beifügung eines Abdruckes des Dienstsiegels in den Reisepaß oder in Form einer Bescheinigung auf besonderem Blatt erfolgen. Bei Entscheidung über den Antrag ist der Vermerk zu löschen bzw. die Bescheinigung einzuziehen.“
 8. Eine Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Buchst. a liegt nicht vor, wenn Ausländer im Dienst eines nicht im Inland ansässigen Arbeitgebers nach der Natur

ihres Aufenthalts nur vorübergehend im Bundesgebiet als Arbeitnehmer tätig sind (z. B.: Reisebegleiter, Hauspersonal, Kindermädchen, Kraftwagenfahrer oder Krankenpflegerinnen ausländischer Reisender, Monteure, die bei der Aufstellung oder Reparatur von Maschinen, die im Ausland gekauft sind, vorübergehend im Inland beschäftigt sind, Fahrer ausländischer Reiseomnibusse oder Lastkraftwagen, Personal ausländischer Verkehrsunternehmen, wie Eisenbahn-, Speisewagen- und Schlafwagenpersonal, Ausländer, die im Kraftfahrtswesen vorübergehend im Inland tätig sind). Eine Aufenthaltserlaubnis ist jedoch gem. § 2 Abs. 2 erforderlich, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet mehr als drei Monate dauert."

Zu § 3:

1. Hinter Nr. 2 wird folgende Nr. 2 a eingefügt:

„2 a. Hat eine ausländische Frau einen deutschen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik geheiratet und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, so ist hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis für die Ehefrau im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften großzügig zu verfahren. Ihr ist grundsätzlich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.“

2. Nr. 9 wird gestrichen.

3. Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Ist einem Ausländer die Einreise zur Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit gestattet worden, so ist die Aufenthaltserlaubnis durch folgende Eintragung auf die Dauer der Arbeitserlaubnis zu beschränken: „Nur gültig für die Dauer der Arbeitserlaubnis.“

Für einen anderen Zweck ist die Aufenthaltserlaubnis nur dann zu erteilen, wenn am Verbleib des Ausländer in der Bundesrepublik ein Interesse besteht.“

4. Folgende Nrn. 12 und 13 werden angefügt:

„12. Ausländern, die auf Grund des § 2 Nr. 14 der Paßverordnung i. d. F. der Verordnung v. 26. Juli 1956 (BGBl. I S. 670) vom Paßzwang befreit sind und keinen gültigen Nationalpaß bei sich führen, ist die Aufenthaltserlaubnis auf besonderem Formblatt zu erteilen, und zwar auch dann, wenn der Ausländer auf Grund besonderer Abkommen mit einem bereits abgelaufenen Paß zur Einreise berechtigt ist.

Das Gleiche gilt für Inhaber von Grenzkarten, wenn sie einer besonderen Aufenthaltserlaubnis bedürfen.

Die aus festem Sicherheitspapier bestehenden Formblätter (DIN A 6) sind von der Bundesdruckerei Berlin SW 61, Oranienstr. 91, zu beziehen.

13. Die Aufenthaltserlaubnis für Staatenlose ist grundsätzlich auf einen Monat vor Ablauf der Rückkehrberechtigung (§ 53 Abs. 2 Satz 2 AVV zur Ausführung des Paßges.) zu befristen.“

Zu § 5:

1. Nr. 1 erhält folgenden Abs. 2:

„Ist beabsichtigt, gegen einen Ausländer, dessen Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling gem. § 9 der Asylverordnung v. 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3) rechtskräftig abgelehnt worden ist, auf Grund des Abs. 1 Buchst. i ein Aufenthaltsverbot zu erlassen, so sind die örtlichen Wohlfahrtsverbände vorher zu befragen, ob sie die Betreuung des Ausländer übernehmen. Bejahendenfalls gilt Nr. 17 Abs. 1 der Dienstanweisung sinngemäß.“

2. Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. Strafurteile gegen Ausländer werden den Ausländerbehörden gem. Nr. 42 MiStrA von den Justizbehörden mitgeteilt.“

Zu § 6:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Aufenthaltsverbot ist, abgesehen von den Fällen der Nr. 14 der Dienstanweisung zu § 7, in den Paß einzutragen.“

Zu § 7 Abs. 4 u. 5:

1. Zwischen Nr. 2 und Nr. 3 wird folgende Nr. 2 a eingeschaltet:

„2a Bei der Vorbereitung von Abschiebungen sind etwa bestehende Abkommen über die Übernahme an der Grenze bzw. Durchlieferung durch Drittstaaten zu beachten. Nach dem Stande vom 19. Mai 1959 bestehen Abkommen mit folgenden Staaten:

a) Belgien:

Abkommen v. 23. 10. 1952 (BAnz. Nr. 65 v. 4. 4. 1953);

b) Dänemark:

Abkommen v. 15. 5. 1954 (BAnz. Nr. 120 v. 26. 6. 1954);

c) Luxemburg:

Abkommen v. 26. 9. 1957 (BAnz. Nr. 2 v. 4. 1. 1958);

d) Niederlande:

Abkommen v. 19. 9. 1958 (BAnz. Nr. 15. v. 23. 1. 1959);

e) Norwegen:

Abkommen v. 18. 3. 1955 (BAnz. Nr. 84 v. 3. 5. 1955);

f) Österreich:

Abkommen v. 15. 6. 1957 (BAnz. Nr. 207 v. 26. 10. 1957) und (bei Abschiebungen nach Italien) das RdSchr. d. BMI v. 5. 5. 1958 (GMBL S. 199) — wegen Durchschleusung durch das österreichische Bundesland Tirol siehe auch Nr. 3 Ziff. I Buchst. b) —;

g) Schweden:

Abkommen v. 15. 5. 1954 (BAnz. Nr. 120 v. 26. 6. 1954);

h) Schweiz:

Abkommen v. 25. 10. 1954 (BAnz. Nr. 19 v. 28. 1. 1955) dazu RdSchr. d. BMI vom 4. 8. 1955 (GMBL S. 367) sowie das Niederlassungsabkommen v. 19. 12. 1953 (GMBL 1959 S. 22);

i) Europäisches Fürsorgeabkommen v. 11. 12. 1953 (BGBl. II 1956 S. 563) und das folgende

k) Übereinkommen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg v. 1. 10. 1957:

Protokoll 13

Reiseausweise für Rheinschiffer

(1) Die früheren Vereinbarungen, die 1953 durch die Zentralkommission zwischen den Anliegerstaaten und Belgien getroffen worden sind, gestatten jedem dieser Staaten nur, den roten dreisprachigen Rheinschifferstempel seinen eigenen Staatsangehörigen zu erteilen.

(2) In Erweiterung dieser Vereinbarung sind diese Staaten nunmehr übereingekommen, daß jeder von ihnen mit dem dreisprachigen Stempel in Zukunft auch diejenigen Reiseausweise versehen darf, die von ihm an Flüchtlinge gemäß den Abkommen von London (1946) und von Genf (1951) ausgegeben worden sind.

(3) Es besteht Einverständnis darüber, daß jeder Staat, der den dreisprachigen Stempel angebracht hat, verpflichtet ist, den Inhaber des von ihm ausgestellten Reiseausweises formlos zurückzuernehen, und zwar auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises abgelaufen ist, solange der Betroffene den Beruf eines Rheinschiffers ausübt.

(4) Wenn der Betroffene den Rheinschifferberuf aufgibt und sich ohne Erlaubnis in einem anderen Staat aufhält, wird der Staat, der den Reiseausweis ausgestellt hat, ihn innerhalb einer Frist von einem Jahr — vom Verfalltag des Ausweises an gerechnet — zurückübernehmen. Diese Verpflichtung endet in dem Augenblick, in dem der Betroffene die Erlaubnis erhalten hat, sich in einem anderen Staat aufzuhalten.

I) Frankreich:

Im Übernahmeverkehr mit Frankreich hat sich folgende Praxis herausgebildet:

Die Übernahme wird davon abhängig gemacht, daß sich der Ausländer vor seiner illegalen Einreise in das Bundesgebiet mit Erlaubnis der französischen Behörden in Frankreich aufgehalten hat. Die Rückübernahme von Ausländern, gegen die in Frankreich ein Aufenthaltsverbot besteht, wird grundsätzlich abgelehnt. Voraussetzung für die Übernahme ist ferner, daß der Antrag auf Rückübernahme innerhalb von 6 Monaten nach dem illegalen Grenzübertritt bei der zuständigen französischen konsularischen Vertretungsbehörde gestellt wird.

Bis zum Abschluß eines deutsch-französischen Abschiebungsabkommens ist bei der Rückübernahme von Drittäusländern, die illegal aus dem Bundesgebiet nach Frankreich eingereist sind, von den gleichen einschränkenden Grundsätzen auszugehen.

Hinsichtlich der Abschiebungen in die Ostblockstaaten wird auf das RdSchr. d. BMI v. 28. 8. 1958 (S. 37 der Sammlg. der nichtveröffentl. RdErl. in Ausländersachen) verwiesen.

2. In Nr. 3 Ziff. I Buchst. b) wird der letzte Satz gestrichen.

Folgende Sätze werden angefügt:

„Abweichend von Abschn. A Nr. 5 des deutsch-österreichischen Abschiebungsabkommens v. 15. 6. 1957 sind Ersuchen um Durchbeförderung von Kiefersfelden-Kufstein nach dem Brenner von der Grenzpolizeiinspektion Kiefersfelden an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol zu richten, die zur Bewilligung der Durchbeförderung durch Tirol ermächtigt ist. Anträge auf Durchbeförderung durch Tirol nach Italien sind daher unmittelbar der Bayerischen Grenzpolizeiinspektion in Kiefersfelden, König-Otto-Straße 254 1/3, Tel. Oberaudorf 29, zuzuleiten.“

Ziff. II wird gestrichen, Ziff. III wird Ziff. II und Ziff. IV wird Ziff. III.

Die neue Ziff. III erhält folgende Fassung:

„Für die abzuschiebende Person ist die Eisenbahnfahrkarte bis zur Grenzstation der Bundesrepublik zu lösen. Ferner sind bei der Übergabe zu entrichten:

- a) die Kosten für die Bereitstellung von 2 Begleitbeamten, wenn 1 bis 3 Häftlinge übergeben werden 54,— DM
- b) die Kosten für die Bereitstellung von 3 Begleitbeamten, wenn 4 bis 6 Häftlinge übergeben werden 81,— DM
- c) die Verpflegungskosten pro Häftling und Tag 2,— DM
- d) die Fahrkosten pro Häftling für die Fahrt von Salzburg bis Rosenbach (Österreich), bis Jesenice (Jugoslawien) oder von Kufstein (Österreich) bis Brenner (Italien) oder 9,— DM
- e) die Fahrkosten pro Häftling für die Fahrt von Salzburg (Österreich) bis Gevgelija (Jugoslawien) und von dort bis Idomeni (Griechenland) 85,— DM

Es wird empfohlen, für die Abschiebungshäftlinge die Fahrkarte stets bis zum Bestimmungsort zu lösen. In

diesem Fall entfällt die Zahlung des Betrages unter d) bzw. e) für den Häftling.

Um die Abschiebungshaft auf die geringstmögliche Dauer zu begrenzen, haben die Ausländerbehörden die Anträge auf Durchbeförderung gem. Abschn. A Nr. 5 des deutsch-österreichischen Abkommens, so weit nichts anderes bestimmt ist, dem Bundesminister des Innern unmittelbar — wenn möglich fernschriftlich — zu übersenden und mir eine Abschrift auf dem Dienstwege zuzuleiten.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

Vollständige Personalien und die Staatsangehörigkeit des Ausländer: die Feststellung, daß ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot vorliegt; daß der Ausländer im Besitz eines gültigen Nationalpasses bzw. eines sonstigen gültigen Reiseausweises (ggf. mit gültiger Rückkehrberechtigung) des Landes ist, in das er abgeschoben werden soll; daß keine Gründe bekannt sind, die eine Ablehnung der Durchbeförderung gem. Abschn. A Nr. 5 Abs. 2 a. a. O. begründen könnten und ein Hinweis, daß mir eine zweite Ausfertigung des Antrages auf dem Dienstwege vorgelegt wurde.“

Zu § 9:

Die Vorschrift wird wie folgt neu gefaßt:

„Das Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes und des Landes Berlin ist im GMBL Nr. 22/1958 nach dem Stande vom 1. 8. 1958 bekanntgemacht.“

Hinter „Zu § 11 Abs. 4“ wird eingeschaltet:

Zu § 12 Abs. 1:

In den Fällen der Nr. 2 a der AusfAnw. zu § 3 ist die Gebühr grundsätzlich zu erlassen.“

Zu § 15 Abs. 3:

1. In Nr. 1 wird nach Buchst. a folgender Buchst. b eingefügt:
„b) Inhaber von Rheinschifferpässen für die Dauer der Ausübung des Rheinschifferberufes.“
2. Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und der bisherige Buchst. c wird gestrichen.

Zu Abschn. C:

Zu Nr. 2 Buchst. b:

In Abs. 7 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für die im RdSchr. d. BMI. v. 18. 3. 1959 (GMBL S. 166) genannten Ausländer sowie für die im folgenden genannten Ausländer, deren Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt ist.“

Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Anerkennungsverfahren für die Ausländer, die in der Zeit vom 1. 7. 1950 bis 31. 12. 1953 in das Bundesgebiet eingereist sind, werden inzwischen eingeleitet und durchgeführt sein. Daher sind nunmehr unverzüglich für diejenigen Ausländer die Anerkennungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Satz 2 der Asylverordnung einzuleiten, die nach dem 31. Dezember 1953 in das Bundesgebiet eingereist sind. Dabei ist wie folgt zu verfahren:“

Zu Abschn. D:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Verkehr mit dem Ausländerzentralregister (AZR) sind die mit RdSchr. d. BMI v. 5. 7. 1955 (GMBL S. 313) i. d. F. d. RdSchr. v. 30. 7. 1955 (GMBL S. 327) und v. 3. 3. 1958 (GMBL S. 109) bekannt gemachten und im folgenden zusammengefaßten Verfahrensvorschriften anzuwenden:“

Verkehr zwischen den Ausländerbehörden und dem Ausländerzentralregister.

Die paßrechtlichen Erleichterungen im Grenzverkehr haben die Notwendigkeit einer verstärkten Überwachung der Ausländer im Bundesgebiet zur Folge. Der Durchführung dieser Aufgabe, die den Ausländerbehörden der Länder obliegt, dient auch das Ausländerzentralregister (AZR). Es hat alle im Bundesgebiet befindlichen Ausländer, die nach den Vor-

schriften der Ausländerpolizeiverordnung v. 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) durch eine Aufenthaltsanzeige erfaßt werden, zu registrieren sowie die Tatsachen festzustellen, die für das Aufenthaltsrecht solcher Personen von Bedeutung sind. Diese Angaben werden den Ausländerbehörden oder den Behörden des Bundes übermittelt. Damit die Ausländerbehörden und das AZR ihrer Aufgabe voll nachkommen können, ist folgendes zu beachten:

I. Verkehr der Ausländerbehörden mit dem Ausländerzentralregister

1. Übersendung der neu angelegten Karteikarten (Muster 1).

Neu angelegte Karteikarten sind dem AZR nur in den Fällen zu übersenden, in denen ein Ausländer die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 2 der AuslPolVO, beantragt. Die Karteikarten werden dem AZR mit der Anfrage nach Abschn. I 3 a vor der Entscheidung über die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis übersandt. Sollte ein sonstiges behördliches Interesse an einer Auskunftserteilung durch das AZR vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich wird, ist gleichzeitig mit der Anfrage nach Abschn. I 3 d die Karteikarte zu übersenden. Wurde bereits vor der Entscheidung über die Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis nach § 9 Abs. 2 Buchst. d des Paßgesetzes eine Anfrage nach Abschn. I 3 a gehalten, ist die Karteikarte dem AZR beim Zuzug des Ausländers zu übersenden.

2. Benachrichtigung über nachträgliche Veränderungen hinsichtlich

a) der Aufenthaltserlaubnisse (§ 2 AuslPolVO) und Aufenthaltsverbote (Muster a):

aa) Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Die Benachrichtigung des AZR über erteilte Aufenthaltserlaubnisse entfällt jedoch, wenn dem Entscheid über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Zusicherung des § 9 Abs. 2 Buchst. d des Paßgesetzes eine Anfrage nach Abschn. I 3 a vorausgegangen ist und das AZR mitgeteilt hat, daß keine Erkenntnisse über den Ausländer vorliegen. In diesen Fällen unterstellt das AZR die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Wird die Aufenthaltserlaubnis jedoch nicht erteilt, ist das AZR zu benachrichtigen.

bb) Räumliche oder zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis durch Bedingungen oder Auflagen.

cc) Erlaß eines Aufenthaltsverbotes, sobald dieses unanfechtbar geworden oder die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet ist.

dd) Abschiebung über die Grenze.

ee) Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes.

ff) Erteilung der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt bei bestehendem Aufenthaltsverbot.

gg) Nicht unanfechtbar gewordene oder nicht zugestellte Aufenthaltsverbote.

b) der Personalverhältnisse und des Aufenthaltsortes aller auf der Karteikarte erfaßten Personen (Muster b):

aa) Namensänderung.

bb) Fortzug aus dem Bezirk der Ausländerbehörde.

Der Fortzug des Ausländers aus dem Bezirk einer Ausländerbehörde in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde innerhalb des Bundesgebietes ist dem AZR grundsätzlich nicht anzuzeigen. Der Zuzug ist dem AZR von der Ausländerbehörde des Zuzugsortes nach Muster d mitzuteilen. Die Ausländerbehörde, aus deren Bezirk

der Ausländer fortgezogen ist, benachrichtigt jedoch das AZR, wenn die für den neuen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde die Personalakten des Ausländers nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Auszug angefordert hat. Der Termin ist vorzumerken. Der Wohnungswechsel des Ausländers innerhalb des Bezirks einer Ausländerbehörde ist dem AZR nicht anzuzeigen.

Der Fortzug des Ausländers aus dem Bundesgebiet ist dem AZR wie bisher mitzuteilen.

cc) Tod.

c) der Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung (Muster c):

aa) Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit durch einen Ausländer unter Verlust oder Beibehaltung der früheren Staatsangehörigkeit.

bb) Anerkennung als heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269).

Die Benachrichtigung des AZR über die Anerkennung als ausländischer Flüchtling nach der Asylverordnung kommt in Wegfall, weil dem AZR diese Mitteilung unmittelbar von der Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Nürnberg zugeht.

cc) Erwerb der Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Grundgesetzes (Art. 116 Abs. 1 GG).

3. Anfrage (Muster d)

a) vor der Entscheidung über die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Zusicherung nach § 9 Abs. 2 d des Gesetzes über das Paßwesen v. 4. März 1952 (BGBl. I S. 290):

Eine Anfrage beim AZR vor der Entscheidung über die erneute Erteilung (Verlängerung) einer Aufenthaltserlaubnis ist erforderlich, wenn das AZR der Ausländerbehörde bei der erstmaligen Auskunft Erkenntnisse mitgeteilt hat. Soweit bei der Erteilung einer Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis Anfrage beim AZR gehalten worden ist, erübrigt sich eine erneute Anfrage; es genügt beim späteren Zuzug des Ausländers die Übersendung der Karteikarte.

b) entfällt.

c) beim Vorliegen der Voraussetzungen zum Erlaß eines Aufenthaltsverbotes, wenn der Wohnsitz oder Aufenthalt des Ausländers unbekannt ist;

d) beim Vorliegen eines sonstigen behördlichen Interesses an einer Auskunftserteilung (s. Ausführungen zu Abschn. I Ziff. 1).

II. Verkehr des Ausländerzentralregisters mit den Ausländerbehörden

Benachrichtigung über die für die ausländerbehördliche Beurteilung eines Ausländers wesentlichen Erkenntnisse.

III. Durchführung des Schriftverkehrs

1. Der wechselseitige Schriftverkehr zwischen den Ausländerbehörden und dem Ausländerzentralregister wird unmittelbar geführt.

2. Für die Benachrichtigungen und Anfragen (Abschn. I) sind Vordrucke der Karteikarte und der Muster a — d zu verwenden. Die Beschaffung der Karteikarten und der Vordrucke a — d erfolgt durch die Ausländerbehörden.

3. Die Karteikarten sind ausschließlich, die Vordrucke a — d wenn möglich, mit Schreibmaschine auszufüllen. Hierbei ist der Familienname — zum Unterschied von dem Vornamen — gesperrt und mit großen Buchstaben zu schreiben. Bei handschriftlicher Ausfüllung der Vordrucke a — d ist für den Familiennamen Blockschrift mit großen Buchstaben anzuwenden. Auf die richtige Schreibweise der Namen ist besonders zu achten.
4. Für jeden Ausländer — auch für Ehefrauen — ist eine besondere Karteikarte anzulegen. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind, soweit für sie nicht besondere Karteikarten angelegt werden, in die Karteikarte der Eltern aufzunehmen; sie dürfen jedoch nur in der Karteikarte eines Elternteils geführt werden.
5. Benachrichtigungen und Ergänzungen der Karteikarten sind dem Ausländerzentralregister beschleunigt mitzuteilen.
6. Benachrichtigungen und Anfragen (Abschn. I) sind für jeden Ausländer gesondert zu fertigen.
7. Die Karteikarten dürfen bei der Übersendung nicht geknickt werden.

Entgegenstehende Vorschriften der Dienstanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung, insbesondere des Teils II, treten außer Kraft.

Von dem Abdruck der Vordruckmuster 1 und a bis d ist abgesehen worden, da sie inzwischen eingeführt sind.

2. Nr. 2 wird gestrichen.

An die Regierungspräsidenten
und die Ausländerbehörden:

nachrichtlich:
an die Polizeibehörden,
amtsfreien Gemeinden und Ämter.

— MBl. NW. 1959 S. 1313.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

V. Landeskultur, Wasserwirtschaft und Siedlung

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen und Krediten zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 5. 1959 — V 451 Nr. 2445

1. Allgemeines. Bewilligungsbehörden

Die Mittel für Zuschüsse und Kredite zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues werden über die Regierungspräsidenten den Kreisen und kreisfreien Städten in jedem Rechnungsjahr zur weiteren Verteilung bereitgestellt.

Die Kreise und kreisfreien Städte, im folgenden Bewilligungsbehörden genannt, sind ermächtigt, die Zuschüsse und Kredite unter den folgenden Voraussetzungen zu bewilligen (vgl. auch Ziff. 20 Abs. 2).

2. Förderungsfähige Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues

(1) Zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues können für die Ausführung befestigter Wirtschaftswege Zuschüsse aus Haushaltsmitteln sowie Kredite (vgl. Ziff. 7) gewährt werden.

(2) Landwirtschaftliche Wirtschaftswege im Sinne dieser Richtlinien sind:

a) der Bewirtschaftung dienende Wege zwischen landwirtschaftlichen Betriebsstätten und den zugehörigen landwirtschaftlichen oder mit diesen in Gemeingelage befindlichen bäuerlichen forstwirtschaftlichen Nutzflächen;

- b) Wege, durch deren Ausbau oder Befestigung einzelne Gehöfte oder Gruppen von solchen eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten.

Wege innerhalb der Ortsbebauung sowie innerhalb vorhandener oder geplanter Baugebiete sind ausgenommen. Kurze Ortsausfahrten können in die Projekte mit einbezogen werden.

Brücken im Zuge von Wirtschaftswegen sind als Teile der Wege anzusehen.

(3) Wirtschaftswege, die auch dem allgemeinen Verkehr zwischen Ortschaften dienen, sollen grundsätzlich nicht gefördert werden, insbesondere wenn sie als öffentliche Wege oder Straßen anerkannt oder dem öffentlichen Verkehr förmlich gewidmet sind. Schließen derartige Wege gleichzeitig als Hauptwirtschaftswege die landwirtschaftliche Flur auf, so kann der Regierungspräsident eine dem landwirtschaftlichen Verkehrsinteresse angepaßte anteilige Förderung zulassen.

(4) Gefördert werden können

der Neubau befestigter Wirtschaftswege und die Befestigung bestehender Wirtschaftswege.

Die Herstellung neuer Fahrbahndecken auf bereits befestigten Wirtschaftswegen ist dann förderungsfähig, wenn die seit der Befestigung eingetretene Entwicklung des landwirtschaftlichen Verkehrs eine bessere Befestigungsart erfordert. Unterhaltungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten und sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung eines früheren Zustandes dürfen in keinem Falle gefördert werden.

(5) Förderungsfähig sind alle Kosten, die für die Planung, Ausführung und Bauleitung entstehen.

Befestigungsbreite und Befestigungsart müssen auf das Maß beschränkt werden, das durch den landwirtschaftlichen Verkehr gefordert wird.

Für den einspurigen Wirtschaftsweg ist eine Befestigungsbreite von 3,0 m (zusätzlich 0,25 m beiderseits für Verbreiterung der Packlage), für den zweispurigen Hauptwirtschaftsweg eine solche von 4,5 m (einschließlich Verbreiterung der Packlage) nicht zu überschreiten. Vor der Befestigung oder dem Ausbau eines zweispurigen Wirtschaftsweges ist eingehend zu prüfen, ob der landwirtschaftliche Verkehr dies unbedingt erfordert. Da in vielen Fällen zunächst für den einspurigen Weg eine 2,5 m breite Befestigung und für den zweispurigen Weg eine Befestigung von 3,0 bis 4,0 m genügen dürfte, ist auch eine später notwendig werdende Erweiterung der Befestigung bis auf die Maße von 3,0 bzw. 4,5 m förderungsfähig. — Bei der Neuanlage von Wegen sind die Seitenstreifen in der Regel 0,50 m breit, in besonderen Fällen nicht über 0,75 m breit auszuführen.

(6) Im übrigen wird wegen der Wahl und Ausführung der Befestigungsart insbesondere auf die Empfehlungen hingewiesen, die das Kuratorium für Kulturbauwesen demnächst herausgeben wird.

3. Träger der Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues

(1) Träger der förderungsfähigen Maßnahmen des Wirtschaftswegebaues können sein:

a) Gemeinden,

b) Wasser- und Bodenverbände,

c) sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes selbst.

Personengemeinschaften des bürgerlichen Rechts mit oder ohne eigene Rechtpersönlichkeit können vom Regierungspräsidenten aus besonderen Gründen als Träger zugelassen werden, wenn die ordnungsmäßige Unterhaltung der befestigten Wirtschaftswege gewährleistet erscheint.

(2) Wegebauarbeiten einzelner Landwirte können nur nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen zu Bodenverbesserungen gefördert werden. Zulässig ist, daß ein nach Abs. (1)

geeigneter Träger den Bau oder die Befestigung von Wirtschaftswegen einzelner Landwirte übernimmt.

4. Wirtschaftswegebau und Flurbereinigung

(1) Die Maßnahmen des Wirtschaftswegebaues sollen einem Flurbereinigungsverfahren nicht vorgreifen. Sie bedürfen daher in jedem Falle der Zustimmung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung als der Flurbereinigungsbehörde.

(2) Bei der Erteilung der Zustimmung sind folgende Grundsätze zu beachten:

In den Gemarkungen, in denen mit Bestimmtheit innerhalb von 3 Jahren die Flurbereinigung anläuft, d. h. mit der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes begonnen wird, sind etwa geplante Wegebaumaßnahmen bis zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zurückzustellen. Ausnahmen können bei besonders schlechten Wegeverhältnissen für Hauptwirtschaftswege eingeräumt werden, wenn ohne örtliche Erhebung aus der Karte ersichtlich ist, daß sie im nachfolgenden Flurbereinigungsverfahren keine Veränderungen erfahren werden.

In den Gemarkungen, die voraussichtlich erst nach mehr als 10 Jahren bereinigt werden, soll der Befestigung von Wirtschaftswegen im allgemeinen zugestimmt werden, auch wenn nach den Kartenunterlagen offensichtlich ist, daß eine spätere Verlegung dieser Wirtschaftswege notwendig sein wird.

In den Gemarkungen, die voraussichtlich in 3 bis 10 Jahren der Flurbereinigung unterworfen werden, ist an Hand der Karte und notfalls örtlich zu prüfen, ob die betreffenden Wege im Flurbereinigungsverfahren bestehen bleiben können. Wird dies bejaht, so ist dem Wegebauvorhaben zuzustimmen. Zur Befestigung von Wirtschaftswegen, die voraussichtlich in der Flurbereinigung geändert werden müssen, sollte unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls die Zustimmung gegeben werden. Als solche Voraussetzung ist einmal die Bereitschaft des Bauträgers und der Wegeeigentümer anzusehen, bereits jetzt im Hinblick auf die künftige Flurbereinigung eine Veränderung der Trasse vorzunehmen, andererseits aber auch die Bereitschaft der Flurbereinigungsbehörde, spätere unbedeutende Änderungen der Wege in der Flurbereinigung in Kauf zu nehmen, dies insbesondere dann, wenn mit der Wegebaumaßnahme unter verhältnismäßig geringen Kosten eine wesentliche Verbesserung erreicht wird.

(3) In Zweifelsfällen hat die Flurbereinigungsbehörde die Entscheidung der oberen Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

5. Allgemeine Grundsätze für die Gewährung der Zuschüsse

(1) Zuschüsse sollen nur dann und nur insoweit gewährt werden, als die Belastung des Bauträgers mit Krediten und anderen Eigenleistungen für ihn wirtschaftlich nicht tragbar ist. Dabei ist auch die Belastung zu berücksichtigen, die sich für den Träger aus künftigen weiteren Maßnahmen des Wirtschaftswegebaues voraussichtlich ergeben wird.

(2) Bei der Berechnung der Zuschüsse ist von der Kosten auszugehen, die nach Abzug einer Grundförderung des Landesarbeitsamtes und von nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

(3) In der Regel sollen die Kosten angesetzt werden, die sich bei der Ausführung der Wegebaumaßnahme durch Unternehmer ergeben. Hierbei sind die Bestimmungen der „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)“ zu beachten.

Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann die Ausführung ganz oder teilweise unter Verzicht auf Ausschreibung und Vergabe in eigener Regie des Bauträgers ausgeführt werden, vorausgesetzt, daß dieser über Einrichtungen und Fachkräfte verfügt, die eine ordnungsmäßige Ausführung gewährleisten.

Zulässige eigene Arbeiten und Sachleistungen des Trägers sowie Hand- und Spanndienste der Beteiligten dürfen in die Kosten eingerechnet werden, jedoch nur in Höhe von acht Zehnteln der für diese Arbeiten und Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten. Als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen der Beteiligten selbst als auch die ihrer eigenen Arbeitskräfte. Die Kosten des Erwerbs von Spezialgeräten und Spezialmaschinen zur Ausführung der Baumaßnahmen können zu den Ausführungskosten gerechnet werden, wenn auf diese Weise die Ausführung erleichtert und der nach angemessenen Einheitspreisen aufgestellte und geprüfte Kostenanschlag nicht überschritten wird.

(4) Die ordnungsmäßige Unterhaltung und Betreuung der Wirtschaftswege, deren Bau oder Befestigung mit Zuschüssen oder Krediten gefördert wird, muß nach Ausführung der Bauarbeiten gewährleistet sein. Der Träger muß sich verpflichten, diese Unterhaltung und Betreuung zu übernehmen, sich der öffentlichen Überwachung der Unterhaltung durch die Bewilligungsbehörde zu unterwerfen und gewährte Zuschüsse und Kredite — die letzteren vor der Fälligkeit bzw. vor dem Ablauf der Tilgungszeit — sofort zurückzuzahlen, wenn er sich säumig zeigt.

(5) Maßnahmen des Wirtschaftswegebaues, die vor der Bewilligung (Ziff. 14) bereits ganz oder teilweise durchgeführt worden sind, dürfen nicht nach diesen Richtlinien gefördert werden. Die Förderung ist jedoch zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde den Beginn der Arbeiten vor der Bewilligung gestattet und die Überwachung der Arbeiten — Ziff. 15 Abs. (2) — gewährleistet ist.

(6) Der Zuschuß ist zweckgebunden und darf nur zur Ausführung der vorgesehenen Maßnahme verwendet werden.

6. Höhe der Zuschüsse

(1) Kein Zuschuß darf mehr als die Hälfte der förderungsfähigen Kosten betragen.

(2) In den Grenzgebieten kann der Regierungspräsident, unbeschadet der Grundsätze zu Ziff. 5, einen zusätzlichen Zuschuß bis zu 25 v. H. der Kosten gewähren, soweit ihm für diesen Zweck verwendbare Grenzlandmittel zur Verfügung stehen.

(3) Wird neben dem Zuschuß ein Kredit aus Landesmitteln gewährt — Ziff. 7 Abs. (2) —, so soll die Förderung durch Zuschuß und Kredit zusammen in der Regel höchstens 75 v. H. der Kosten betragen. Ist eine Überschreitung dieses Satzes aus besonderen Gründen des Einzelfalles notwendig, so darf sie 90 v. H. der Kosten nicht übersteigen. Wird im Grenzgebiet ein zusätzlicher Zuschuß aus Grenzlandmitteln gewährt, so darf einschließlich dieses Zuschusses die Förderung insgesamt ebenfalls 90 v. H. der Kosten nicht übersteigen.

7. Kredite des Kapitalmarktes und Kredite aus Landesmitteln

(1) Zur Bestreitung der Eigenleistungen der Bauträger, die nicht durch verfügbare Barmittel und Leistungen anderer Art gedeckt werden, sind grundsätzlich Kredite auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen. Diese Kredite können auf Antrag aus Mitteln des Bundes zinsverbilligt werden. Die Zinsverbilligung wird in besonderen Richtlinien des Bundes und gegebenenfalls in einem ergänzenden Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geregelt.

(2) Soweit im Einzelfalle zinsverbilligte Kredite nach Abs. (1) nachweislich nicht beschafft werden können, können in beschränktem Umfange Kredite (Darlehen) aus Haushaltsmitteln des Landes gewährt werden. Dabei ist ebenso wie bei den Zuschüssen von den förderungsfähigen Kosten der Maßnahme — Ziff. 5 Abs. (2) — auszugehen. Im übrigen gelten für die Landeskredite folgende Bestimmungen:

Die Landeskredite können nach Baubeginn in einer Summe ausgezahlt werden, wenn der voraussichtliche Bauaufwand zu übersehen ist.

Die Kredite werden auf Grund der Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde von folgenden Bankinstituten vergeben: Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf, Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster und Westfälische Landschaft in Münster. Dem Darlehnsnehmer steht die Wahl unter mehreren für ihn in Betracht kommenden Bankinstituten frei.

Der Zinssatz beträgt 2.1 v. H. jährlich, der Verwaltungskostenbeitrag 0.4 v. H. jährlich und die Tilgung 5 v. H. jährlich unter Zuwachs der jeweils ersparten Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge. Für Zinsen und Tilgung wird ein Freijahr gewährt, das mit dem auf die Auszahlung des Darlehns folgenden 1. April beginnt.

Die Jahresleistungen sind jeweils für das vom 1. April bis 31. März laufende Rechnungsjahr zu entrichten, und zwar je zur Hälfte zum 30. September und 31. März.

Das Bankinstitut ist berechtigt, eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 v. H. der Kreditsumme zu fordern und bei der Auszahlung des Kredites einzubehalten.

Ist der Kreditnehmer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, so findet keine dingliche Sicherstellung statt. In anderen Fällen sind die Kredite über 5 000 DM dinglich zu sichern.

Alle Kreditbeträge sind auf volle 100 DM abzurunden.

8. Örtliche Prüfung der geplanten Wegebaumaßnahmen

(1) Die Bewilligungsbehörden stellen die ihnen bekannten Wegebauvorhaben im Sinne dieser Richtlinien (einschließlich derjenigen, für die ihnen ein förmlicher Antrag nach Ziff. 9 noch nicht vorliegt) laufend in einer Liste zusammen und machen die zum Bau oder zur Befestigung vorgesehenen Wege in einem Meßtischblatt kenntlich. Dabei sind möglichst die in der Gesamtplanung des Wirtschaftswegebaues benutzten Zeichen zu verwenden. Zur gegebenen Zeit, insbesondere im Frühjahr, in der Regel auch im Herbst, führt die Bewilligungsbehörde dann eine Besichtigung und Erörterung der in der Liste aufgeführten Bauvorhaben herbei. An dieser Erörterung sind zu beteiligen:

der Regierungspräsident,
das zuständige Amt für Flurbereinigung und Siedlung,
die zuständige Landwirtschaftskammer,
fernher, soweit Bahnübergänge im Zuge von Wirtschaftswegen vorkommen, das zuständige Bahnbetriebsamt.

Die beteiligten Gemeinden können zugezogen werden.

Die für die Besichtigung und Erörterung vorbereitete Liste mit Meßtischblatt ist dem Regierungspräsidenten vorher zuzusenden.

(2) Die Besichtigung und Erörterung dient der vorläufigen Feststellung.

ob und in welcher Weise die betreffenden Bauvorhaben nach den Richtlinien gefördert werden können und

welche Rangfolge die Vorhaben, gleichmäßiges Betreiben der Bauvorhaben durch die Bauträger vorausgesetzt, nach ihrer Dringlichkeit haben sollten.

(3) Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten. In der Niederschrift ist auch zu vermerken, ob zu einzelnen Bauvorhaben eine Übereinstimmung über die empfohlenen Förderungssätze bestand.

Wenn beteiligte Dienststellen es auf Grund der gemeinsamen Besichtigung und Erörterung nicht mehr für notwendig halten, daß ihnen der förmliche Antrag

(Ziff. 9) später zur Einholung ihrer Stellungnahme oder Zustimmung vorgelegt wird (Ziff. 13), so ist dies in der Niederschrift nebst ihrer Stellungnahme oder Zustimmung niederzulegen.

9. Antrag auf Gewährung von Zuschüssen und Krediten

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses oder/und eines Kredites ist unter Verwendung des Vordrucks nach dem Muster Anl. 1 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ist nicht eine Gemeinde selbst als Träger des Vorhabens Antragsteller, so ist der Antrag bei der Gemeinde zu ihrer Unterrichtung einzureichen, die ihn formlos an die Bewilligungsbehörde weiterreicht.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

eine Lagekarte mit Erläuterungen (Ziff. 10),
ein Kostenanschlag (Ziff. 11),
eine Finanzierungsübersicht (Ziff. 12).

Diese Anlagen sind am Schluß mit Datum zu versehen und von dem Bearbeiter zu unterzeichnen.

(3) In dem Antrag muß sich der Antragsteller verpflichten, die Baumaßnahme ordnungsmäßig durchzuführen, den Anweisungen der Bauüberwachung Folge zu leisten und den Wirtschaftsweg nach Ausführung der Arbeiten ordnungsmäßig zu unterhalten und zu betreuen. Er muß sich ferner auch der öffentlichen Überwachung der Unterhaltung unterwerfen und verpflichten, die gewährten Zuschüsse und Kredite sofort zurückzuzahlen, wenn er sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen säumig zeigt.

10. Lagekarte mit Erläuterungen

(1) Jedem Antrag ist eine Lagekarte im Maßstab 1 : 10 000 oder 1 : 25 000 beizufügen. In der Lagekarte ist der auszubauende oder zu befestigende Weg mit roter Tusche kenntlich zu machen und zu bezeichnen. Die Karte ist so groß zu halten, daß der Anfang und das Ende des Weges, auch wenn dieser nicht auf seiner ganzen Länge ausgebaut wird, zu ersehen sind.

(2) Die Erläuterungen müssen die notwendigen technischen Angaben über die Abmessungen des Weges und die Bauweise enthalten. Sie sollen die Gründe für die gewählte Ausführung, insbesondere unter Darlegung der Verkehrsbedeutung des Weges, angeben. Einen guten Anhalt für die Planbearbeitung bieten die „Richtlinien für Entwurf, Bau und Unterhaltung ländlicher Wege“ (Kirschbaum-Verlag, Bielefeld).

Ein Lageplan etwa im Maßstab 1 : 2000 ist beizufügen, wenn eine kartenmäßige Lokalisierung auszuführender Bauarbeiten erforderlich ist, um diese Bauarbeiten näher zu bezeichnen und einen aufgegliederten Kostenanschlag (Ziff. 11) zu ermöglichen.

(3) Im einzelnen ist bei der Planbearbeitung folgendes zu beachten:

Es ist zu prüfen, welche Änderungen in der Linienführung eines bereits vorhandenen Wirtschaftsweges erforderlich sind und ob gegebenenfalls Steigungen und Krümmungen verbessert werden müssen. Die Wirtschaftswege sollen im Hügelland höchstens 7 v. H. Steigung aufweisen. In gebirgigen Lagen kann bei starkem Hanggefälle ausnahmsweise eine Steigung bis zu 12 v. H. zugelassen werden.

(4) In den Erläuterungen soll am Schluß dargelegt werden, wie die laufende Unterhaltung des Weges nach Ausführung des Bauvorhabens sichergestellt werden soll.

11. Kostenanschlag

Der Kostenanschlag muß alle Leistungen und Lieferungen enthalten, die im Rahmen des Planes (Ziff. 10) erbracht werden müssen. Er ist zweckmäßig so aufzulisten, daß er als Leistungsverzeichnis für die spätere Ausschreibung geeignet ist. In einer Vorbemerkung zum Kostenanschlag (Erläuterung) sind die Herkunft des Materials und die Einheitspreise kurz darzustellen.

12. Finanzierungsübersicht

(1) Die Finanzierungsübersicht muß ergeben, wie die Kosten des Bauvorhabens (Ziff. 10 bis 11) aufgebracht werden sollen. Bereits bei der Aufstellung der Übersicht sollte dem Gesichtspunkt Rechnung getragen werden, daß die Gewährung der öffentlichen Mittel, insbesondere der Zuschüsse, auf das tatsächlich erforderliche Maß beschränkt werden muß, und daß Eigenleistungen nach Möglichkeit zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

(2) Bei den in der Finanzierungsübersicht erscheinenden Eigenleistungen ist jeweils zu bemerken, wie weit sie aus verfügbaren Barmitteln (bei Gemeinden also insbesondere Haushaltsmitteln), aus eigenen Arbeiten und Lieferungen des Bauträger oder vorteilhabender Landwirte, aus freiwilligen Beiträgen von Interessenten (Vorteilhabenden), aus zweckgebundenen Abgaben (z. B. Grundsteuermehrbelastung oder Beiträgen im Sinne des Kommunalabgabengesetzes) und aus Kreditmitteln des allgemeinen Kapitalmarktes auftreten.

13. Bearbeitung und Prüfung der Anträge

(1) Die Bewilligungsbehörde prüft zunächst, ob der Antrag und seine Unterlagen den Richtlinien entsprechen und ob zusätzliche besondere Weisungen, die etwa bei der Bereitstellung der Mittel gegeben wurden, beachtet sind. Nötigenfalls veranlaßt sie die Bearbeitung, Herstellung oder Ergänzung der Unterlagen. Dies kann durch geeignete Fachkräfte der Gemeinden, der Ämter und der Kreisverwaltung oder durch freischaffende Ingenieure geschehen.

(2) Die Bewilligungsbehörde holt die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (Ziff. 4) ein, falls diese nicht schon — gegebenenfalls zur Niederschrift in einem Termin zur örtlichen Prüfung (Ziff. 8) — erteilt ist.

(3) Zu dem Antrag ist eine gutachtliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer beizuziehen. In der Regel genügt eine kurzgefaßte Stellungnahme, die sich insbesondere über die Bedeutung des Wirtschaftswegebaues für den landwirtschaftlichen Verkehr, dessen Anforderung an die Bauweise und über die Größe der landwirtschaftlichen Flächen äußern soll, die von dem Wirtschaftsweg erschlossen werden oder denen er als notwendiger Weg dient.

Wenn die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer bereits in einem Termin zur örtlichen Prüfung (Ziff. 8) abgegeben und in der Niederschrift vermerkt ist, kann die Bewilligungsbehörde davon absehen, zu dem Antrag nochmals die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer beizuziehen.

(4) Die abschließende Prüfung des Antrages und des ihm zugrunde liegenden Vorhabens nach der technischen, verwaltungsmäßigen, wirtschaftlichen und finanziellen Seite liegt bei der Bewilligungsbehörde. Sie kann zu dieser Prüfung ergänzende Unterlagen anfordern oder beschaffen und zusätzliche Feststellungen treffen. Nach Abschluß der Prüfung versieht sie Lagekarte mit Erläuterungen, Kostenanschlag und Finanzierungsübersicht mit ihrem Prüfungsvermerk.

(5) Die Bewilligungsbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Zustimmung des Regierungspräsidenten ein, wenn sie im Einzelfalle einen Zuschuß gewähren will, der mehr als 20 000 DM für den Ausbau oder die Befestigung von je 1 km Wirtschaftsweg beträgt.

(6) Die Bewilligungsbehörde prüft die Rechtsgültigkeit der Verpflichtungserklärung, die der Antragsteller auf dem Antragsvordruck abgibt — Ziff. 9 Abs. (3).

14. Bewilligungsbescheid

(1) Nach Abschluß ihrer Prüfung entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Gewährung der beantragten Förderungsmittel. Falls dem Antrag entsprochen wird, erteilt sie dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2. In dem

Bewilligungsbescheid setzt sie den Zuschuß nach Prozenten der Ausführungskosten fest und bestimmt gegebenenfalls, welcher Kredit gewährt werden soll.

(2) Vor der Bewilligung von Krediten soll die Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht oder Verbandsaufsicht) zur Aufnahme des Kredites vorliegen.

15. Bauausführung und Baukontrolle

(1) Die Ausführung des Bauvorhabens und die Verantwortung für die Einhaltung der Baubestimmungen und sonstigen Vorschriften obliegt dem Bauträger und seinen Beauftragten.

(2) Die Bewilligungsbehörde überwacht, daß die mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhaben ordnungsmäßig ausgeführt und daß bei der Ausführung die Baubestimmungen und sonstigen Verwaltungsvorschriften beachtet werden.

(3) Soll bei der Ausführung von den dem Antrag beigefügten Unterlagen (Ziff. 10) wesentlich abgewichen werden, so bedarf dies der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

(4) Der Regierungspräsident ist befugt, die Ausführung eines Bauvorhabens und die Instandhaltung der ausgebauten Wege nachzuprüfen und bei Verstößen einzuschreiten. Er kann anordnen, daß die Auszahlung des Zuschusses oder eines Kredites ausgesetzt wird, bis seine Beanstandung behoben ist.

(5) Die ausgebauten Wege sind bei der Kreisverwaltung in ein Lagerbuch, bestehend aus Verzeichnissen und aus Karten im Maßstab 1 : 25 000, laufend einzutragen.

16. Bereitstellung der Förderungsmittel

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt die Förderungsmittel für den Wirtschaftswegebau den Regierungspräsidenten haushaltsmäßig zur Verfügung.

(2) Der Regierungspräsident teilt zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres, erforderlichenfalls auch in einem späteren Zeitpunkt, den Bewilligungsbehörden (Landkreisen und kreisfreien Städten) mit, in welchem Umfange sie Zuschüsse und Kredite für den Wirtschaftswegebau in ihrem Bezirk bewilligen und Zuschüsse auszahlen können. Nach dem Fortgang der Baumaßnahmen sind von der Bewilligungsbehörde die Zuschußmittel durch Vorlage des Bedarfsnachweises gem. Anlage 3 (2fach) beim Regierungspräsidenten abzurufen.

Anlage 4

17. Auszahlung an den Bauträger (Antragsteller)

(1) Die Auszahlung des Zuschusses an den Bauträger (Antragsteller) erfolgt durch die Kasse der Bewilligungsbehörde.

Der Kassenanweisung ist als Begründung im Sinne der §§ 55 ff. RRO eine Bescheinigung gem. Anlage 4 oder 5 beizufügen.

Anlage 4 u.

(2) Die Zuschüsse werden nach der Ausführung der zu fördernden Baumaßnahmen ausgezahlt. Sie werden nach den wirklich entstandenen Kosten bemessen. Hierbei sind die Ausführungskosten nach Maßen und Einheitspreisen zu berechnen. Abweichend hiervon können Eigenleistungen von Landwirten (Vorteilhabenden) mit 80 v. H. der veranschlagten Kosten pauschal abgerechnet werden, vorausgesetzt, daß der Kostenanschlag diese Leistungen besonders auswies und auf seine Angemessenheit sorgfältig geprüft worden ist.

Wenn es zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlich ist, können vor der Vollendung nach dem Fortgang der Arbeiten Teilzahlungen geleistet werden; diese dürfen insgesamt aber neun Zehntel des gesamten Zuschusses nicht überschreiten.

18. Verwendungsnachweis

(1) Der Bauträger hat nach der Durchführung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis in dreifacher Ausfertigung der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus der Schlußverwendungsbescheinigung gemäß dem Muster Anlage 5 (dreifach) und einer zahlenmäßigen Nachweisung der entstandenen Kosten (Bauabrechnung — zweifach).

Der Verwendungsnachweis ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen, und auf allen Ausfertigungen ist das Ergebnis der Prüfung zu bescheinigen. Eine Ausfertigung ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen, die zweite ist der Kassenanweisung der Bewilligungsbehörde über die Schlußzahlung beizufügen, die dritte Ausfertigung ohne zahlenmäßigen Nachweis ist der zuständigen Regierungshauptkasse zuzusenden.

(2) Die Verwendung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährten Förderungsmittel wird im Rahmen der Rechnungslegung gem. § 98 und § 102 der Gemeindeordnung v. 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) und § 42 der Landkreisordnung v. 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208) geprüft.

(3) Die Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a Abs. 1 RHO — Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO — v. 7. 1. 1956 (MBI. NW. S. 93 ff.) sind zu beachten. Ausgenommen sind diejenigen Bestimmungen, die in diesen Richtlinien eine andere Regelung erfahren haben.

19. Berichterstattung

T.
age 6

(1) Die Oberkreisdirektoren (Oberstadtdirektoren) legen dem Regierungspräsidenten zum 20.10. und 20.4. Halbjahresberichte nach dem Muster der Anlage 6 vor.

T.
age 7

(2) Die Regierungspräsidenten reichen mir zum 1. Juni jeden Jahres eine Jahresübersicht über die ausgezahlten Zuschüsse und Kredite und das damit Geleistete für das abgelaufene Rechnungsjahr nach dem Muster der Anlage 7 ein.

T.

(3) Zur Aufstellung des Haushaltplanes melden mir die Regierungspräsidenten alljährlich zum 15. Juli nach dem Muster der Anlage 7 den Zuschuß- und Kreditbedarf für das folgende Rechnungsjahr. Zu demselben Termin sind über die Rückeinnahmen aus Krediten Voranschläge gem. §§ 3 und 6 Abs. (7) RWB einzureichen.

20. Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zuzulassen.

(2) Ist ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt Träger der Maßnahme, so ist Bewilligungs- und Überwachungsbehörde der Regierungspräsident.

(3) Die Richtlinien finden auf alle Anträge zur Gewährung von Zuschüssen und Krediten Anwendung, über die nach dem 1. Juni 1959 entschieden wird.

Anträge, die zu diesem Zeitpunkt bei den bisherigen Verteilungsstellen vorliegen, sind an die Kreise und kreisfreien Städte abzugeben.

Die Regierungspräsidenten bleiben über den 1. Juni 1959 hinaus zuständig für die Bewilligungen und Auszahlungen von Zuschüssen, die zur Erfüllung des Beteiligungsverhältnisses des Landes gegenüber den Bundesmitteln „Grüner Plan 1958“ erforderlich sind.

(4) Die folgenden Vorschriften und Erlasse sind ab 1. Juni 1959 für die Förderung des Wirtschaftswegebaus, soweit sie in diesen Richtlinien geregelt ist, nicht mehr anzuwenden:

Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Bodenverbesserungen v. 7. 6. 1955 — V C 1:75 Nr. 1072:5 (MBI. NW. S. 1021 ff.),

Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Darlehen des Landes Nordrhein-Westfalen zu gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen v. 4. 10. 1952 — V C 1:751 Nr. 2246:51 (MBI. NW. S. 1492 ff.),

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11.2.1953 (n. v.) — V C 1:751 Nr. 2246:51 — betr. Vorschriften für die Gewährung von Darlehen zu gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen.

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 1. 1956 (n. v.) — V C 1:75 Nr. 1072:53 — betr. Beihilfen und Darlehen zu Bodenverbesserungen, Erg. zum RdErl. v. 7. 6. 1955,

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 2. 1957 (n. v.) — V 550 Nr. 1072:53 — betr. Vereinfachung des Verfahrens für die Bewilligung von Beihilfen zum Wirtschaftswegebau,

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 2. 1958 (n. v.) — V 550 Nr. 804 — betr. Gemeinschaftliche Bodenverbesserungen, Befestigungsmaut bei Wirtschaftswegen,

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 2. 1958 (n. v.) — V 550 Nr. 487 — betr. Befestigung von Wirtschaftswegen außerhalb der Flurbereinigung, Mitwirkung der Landeskulturbörde.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und
kreisfreien Städte;

nachrichtlich:

an die Landesämter und Ämter für Flurbereinigung und
Siedlung und
Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe.

Antrag

**auf Gewährung eines Zuschusses — eines Kredites — für den Wirtschaftswegebau
nach den Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11. Mai 1959**

Träger des Wirtschaftswegebaues:

Name:

Sitz:

Kreis: Reg.Bezirk:

Bankkonto:

Ich bitte um einen Zuschuß — und einen Kredit — für den nachfolgend näher bezeichneten Wegebau.

Bezeichnung der Wege oder der Gemarkung:

Wegenummer nach der Gesamtplanung:

Länge der Wege: km

Ich verpflichte mich, die Arbeiten ordnungsmäßig auszuführen, den Anordnungen der Bauüberwachung Folge zu leisten und den Weg ordnungsmäßig zu unterhalten. Auch unterwerfe ich mich der öffentlichen Überwachung der Unterhaltung. Ich verpflichte mich weiter zur sofortigen Zurückzahlung des Zuschusses — des Kredites —, wenn ich den Anordnungen der Überwachungsbehörde nicht Folge leiste oder den Weg nicht sachgemäß unterhalte.

Es ist mir bekannt, daß Arbeiten, die vor der Bewilligung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde ausgeführt werden, nicht gefördert werden können.

....., den

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Anlagen:

Lagekarte mit Erläuterungen
Kostenanschlag
Finanzierungsübersicht

Landwirtschaftskammer in

.....

.....

Die Gewährung eines angemessenen Zuschusses — eines Kredites — wird befürwortet, da die Notwendigkeit der Gewährung eines Zuschusses — eines Kredites — offensichtlich ist.

....., den

.....
(Unterschrift)

Amt für Flurbereinigung und Siedlung in

Die Gemarkung — ist bereinigt — wird voraussichtlich in Jahren bereinigt werden. Gegen den vorgesehenen Wegeausbau bestehen — keine Bedenken — sind die in dem beigefügten Schreiben näher erläuterten Bedenken zu erheben.

....., den

.....
(Unterschrift)

Kreisverwaltung in

Der Kostenanschlag ist geprüft. Die Voraussetzungen der Vorschriften sind erfüllt.

Der Zuschuß wird auf Prozent der Ausführungskosten festgesetzt. Die veranschlagten Kosten betragen nach dem geprüften Kostenanschlag DM.

Danach wird voraussichtlich ein Zuschuß von DM benötigt; das sind DM je km.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Aufnahme des Kredites ist erteilt.

....., den

.....
Der Oberkreisdirektor

....., den

(Dienststelle)

An

in

Bewilligungsbescheid Nr.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Betrifft: Zuschüsse und Kredite aus Landes- und Bundesmitteln für den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau.

Anlagen:

Träger des Wirtschaftswegebaues:

Name:

Sitz:

Kreis: Reg.Bezirk:

Bankkonto:

Auf den Antrag vom bewillige ich Ihnen für die nachstehend näher bezeichnete Maßnahme:

.....
.....
.....

einen Zuschuß von in Worten:

.....
.....
.....

einen Kredit von in Worten:

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Krediten zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaus im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1959“ (MBI, NW, S. 1321) zu beachten.

Der Zuschuß wird entsprechend dem Fortgang der Arbeiten auf Grund vorgelegter Teil- und Schlußverwendungsbescheinigungen ausgezahlt. Zehn Prozent werden bis zur Schlußabrechnung einbehalten.

Der Kredit aus Landesmitteln kann nach Baubeginn in einer Summe ausgezahlt werden, wenn nach den Ausschreibungsergebnissen der voraussichtliche Bauaufwand zu übersehen ist.

Die Bewilligung erlischt, wenn mir die Schlußverwendungsbescheinigung nicht spätestens bis zum eingereicht wird.

Im übrigen ist noch folgendes zu beachten:

Kreis:

Anlage 3

Bedarfsnachweis
zur Auszahlung von Zuschüssen für den Wirtschaftswegebau

Insgesamt bewilligt für das R. J. 19..... DM
Bereitgestellt bis Ende des Monates DM
Ist-Ausgabe bis Ende des Monates DM
Mithin Bestand am Ende des Monates DM
Nach Abzug des Bestandes werden für den nächsten Monat benötigt DM

Es wird bescheinigt, daß

- a) die bisher ausgezahlten Zuschußmittel zweckentsprechend verwendet worden sind,
- b) die angeforderten Mittel voraussichtlich binnen Monatsfrist zur Leistung von Zahlungen benötigt werden.

Sachlich richtig:

Festgestellt:

Bewilligungsbehörde:

....., den

(Träger des Unternehmens)

Teilverwendungsbescheinigung
zur Auszahlung von Zuschüssen für den Wirtschaftswegebau (3fach)

Bewilligungsbescheid Nr. vom

Bezeichnung der Maßnahme:

Wegenummer gemäß Gesamtplanung:

Länge der Ausbaustrecke km

Bewilligter Zuschuß: % der Ausführungskosten

Veranschlagte Kosten: DM

(gemäß Kostenanschlag vom

Bis zum sind verausgabt: DM

Bis zum werden voraussichtlich verausgabt: DM

Bereits erhalten: a) Zuschuß DM

b) Kredit DM

Beantragter weiterer Teilbetrag auf den Zuschuß

..... DM

— in Worten: DM —

Es wird bestätigt, daß die Arbeiten bisher plan- und ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Den Betrag bitte ich auf folgende Kasse zu überweisen:

.....

Sachlich richtig und festgestellt:

Die Richtigkeit wird hiermit bescheinigt:

....., den , den

(Unterschrift des Bauleiters)

(Name und rechtsverbindliche Unterschrift
des Beihilfeempfängers)

(Träger des Unternehmens)

**Schlußverwendungsbescheinigung
zur Auszahlung von Zuschüssen für den Wirtschaftswegebau (3fach)**

Bewilligungsbescheid Nr. vom

Bezeichnung der Maßnahme:

Wegenummer gemäß Gesamtplanung:

Ausgebaute Wegelänge: km

Bewilligter Zuschuß: % der Ausführungskosten

Veranschlagte Kosten: DM

(gemäß Kostenanschlag vom

Ausführungskosten: DM

nicht förderungsfähige Kosten: DM

Höhe des Zuschusses: DM

(..... % der förderungsfähigen Kosten)

Die geleisteten Abschlagszahlungen betragen: DM

Mithin können noch gezahlt werden:

..... DM

— in Worten: DM —

Es wird bestätigt, daß die Arbeiten plan- und ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Den Betrag bitte ich auf folgende Kasse zu überweisen:

Sachlich richtig und festgestellt:

Die Richtigkeit wird hiermit bescheinigt:

....., den , den

(Unterschrift des Bauleiters)

(Name und rechtsverbindliche Unterschrift
des Beihilfeempfängers)

Anlage: Bauabrechnung.

Bewilligungsbehörde

Rechnungsjahr

Halbjahresbericht

über die in der Zeit vom bis

bewilligten Zuschüsse und Kredite zum Ausbau von

Wirtschaftswegen

Berichtstermine: 20. Oktober, 20. April

Baukosten (insgesamt) DM	Landes- u. Bundes- mitteln DM	Zuschüsse aus		Darlehen		Bemerkungen (z. B. Zinsverbilligung)
		Grenzland- fonds DM	Grund- förderung DM	aus Landes- mitteln	übrige	
7	8	9	10	11	12	13

Regierungsbezirk:

Rechnungsjahr:

Jahresübersicht

über die ausgezahlten Zuschüsse und
Kredite und das damit Geleistete

Erläuterung:

Die Jahresübersicht soll in Summen sämtliche Maßnahmen der gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen und des Wirtschaftswegebaues enthalten, die in den Halbjahresberichten aufgeführt sind und für die Zuschüsse und Kredite ausgezahlt sind. Sie muß den ganzen Regierungsbezirk umfassen.

In der Zeile Summe I bis IX darf keine Fläche, kein Geldbetrag und kein Tagewerk mehrfach enthalten sein. Insbesondere dürfen also für die landwirtschaftlichen Arbeiten nur im Abschnitt VIII, für die sonstigen Arbeiten nur im Abschnitt IX Angaben gemacht werden.

Für die Tagewerke in Spalte 13 und 14 genügen geschätzte Angaben.

Alle Zahlenangaben sind abzurunden.

Berichtstermin für die Jahresübersicht 1. Juni.

Abschnitt	Art der Bodenverbesserung	Größe, Länge und Anzahl		Ausführungskosten	
		in den Unter-abschn.	in den Haupt-abschn.	gesamt	je ha km Stck.
1	2	3	4	5	6
I	Entwässerung durch Gräben ha				
	davon Dauergrünland ha				
	Ackerland ha				
II	Dränung ha				
	davon Dauergrünland ha				
	Ackerland ha				
III	Beregnung ha				
	Beregnung mit Klarwasser ha				
	Beregnung mit Klarwasser und Jauche . . ha				
IV	Berieselung ha				
V	Abwasserverwertung ha				
	davon Verrieselung ha				
	Beregnung ha				
VI	Kultivierungen ha				
	davon Einebnung ha				
	Rodung ha				
	Ödlandkultivierung ha				
VII	Wirtschaftswege km				
	aufgeschlossene Fläche ha				
VIII	Landwirtschaftliche Arbeiten in Verbindung mit I — VII und nach Wasser-regelungen, die aus dem Wasserwirtschaftsfonds gefördert worden sind.				
	davon Umbruch ha				
	Düngung ha				
	Grünlandansaat ha				
	Einzäunung ha				
	Viehtränken Anzahl				
IX	Sonstige Arbeiten (im Anschluß an I — VII)				
	davon Aufforstung ha				
	Uferbepflanzung km				
	Schutz gegen Wind ha/km				
	Schutz gegen Wassererosion km				
	Summe I — IX				

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM.

**Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.